

- Das Ordnungsamt informiert! -

Sie wollen eine neue Spielhalle errichten?

Dann benötigen Sie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis (§ 24 Glücksspielstaatsvertrag 2021 –GlüStV 2021-)

Folgende Unterlagen müssen Sie Ihrem Antrag beifügen:

1. ☐ Drei **Grundrisszeichnungen der Betriebsräume** im Maßstab 1 : 100 (die Betriebsräume sind auf dem Grundrisszeichnungen rot zu umranden) sowie einen amtlichen Lageplan
→ Nur bei Neuerrichtungen und Erweiterungen von Betriebsräumen.
2. ☐ **Auskunft in Steuersachen** des Finanzamtes
☐ Antragsteller ☐ juristische Person)
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.
3. ☐ **Auskunft in Steuersachen** der Stadt Mülheim an der Ruhr –Fachbereich Finanzen-Finanzamtes
☐ Antragsteller ☐ juristische Person
→ Zu beantragen im Zimmer B 256 im Rathaus.
4. ☐ Eine Abschrift/ Fotokopie des **Pachtvertrages**
→ Falls Eigentum, bitte einen Grundbuchauszug beifügen.
5. ☐ **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0)
☐ Antragsteller ☐ Vertreter der jur. Person
→ Unter Angabe des Az.: **32-51.34** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
6. ☐ Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Beleg-Art 9)
☐ Antragsteller / jur. Person ☐ Vertreter der jur. Person
→ Unter Angabe des Az.: **32-51.34** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
7. ☐ **Kopie des Personalausweises** beziehungsweise des Nationalpasses
→ bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen.

8. ☐ Ein **Sozialkonzept** im Sinne des § 6 Glücksspielstaatsvertrag ist einzureichen

Wenn eine Gesellschaft (jur. Person z.B. GmbH, UG etc.) Antragsteller ist:

- Sollte die Antragstellerin eine juristische Person sein, sind die unter Ziffer 2, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen **von allen** in der Gesellschaft tätigen **gesetzlichen Vertretern** vorzulegen!
- Außerdem muss der **Gesellschaftsvertrag** sowie eine **Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister** eingereicht werden.

Verwaltungsgebühr:

Für die Entscheidung zur Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Sinne des § 24 GlüStV ist nach der Tarifstelle 17.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW **Verwaltungsgebühr** zu erheben.

Dabei wird für den Verwaltungsaufwand gemessen an dem entstehenden Prüfaufwand eine **Grundgebühr von 1.250 Euro** berücksichtigt. Ein weiteres Kriterium der Berechnung ist gemessen an der zur Verfügung stehenden Spielfläche die **aufstellbare Anzahl von Geldgewinnspielgeräten** (§ 33c Abs. 3 GewO und § 3 Abs. 2 SpielV). Es wird **je GGSG** ein Betrag von **300,00 Euro** erhoben.

Die Gebühr ist vor der Erlaubniserteilung als Vorschuss zu entrichten.

Allgemeine, gewerbe- und glücksspielrechtliche Hinweise:

- Ich bitte Sie, bei
 - a) Neuerrichtung von Spielhallen,
 - b) Erweiterungen von Spielhallenzunächst mit den erforderlichen Unterlagen beim Service-Center-Bauen des Amtes für Stadtplanung, **Bauaufsicht** und Stadtentwicklung, Erdgeschoss im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Tel. 455-6302 (Herr Booß) oder -6013 (Frau Barke-ling), vorzusprechen.
 - Die **Erlaubnis nach § 24 GlüStV** wird mit einer **Befristung**, längstens bis zum 30.6.2021 erteilt.
 - Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäu-dekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
 - Ein **Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle** soll nicht unterschritten werden. Dieser **Abstand** ist auch **zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** einzuhalten (§ 16 Abs. Abs. 3 AG GlüStV NRW).
 - Die Errichtung einer Spielhalle darf nicht den **Zielen des § 1 GlüStV** zuwiderlaufen. Die Einhaltung
 - a) der **Jugendschutzanforderungen** nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
 - b) des **Internetverbots** in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
 - c) der **Werbebeschränkungen** nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,
 - d) der **Anforderungen an das Sozialkonzept** nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag und
 - e) der **Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken** nach § 7 Glücksspiel-staatsvertragist sicherzustellen.
- Auf der Homepage:
<http://www.vdai.de/sozialkonzept-spiel-in-spielstaette-gaststaette.pdf>
finden Sie Hinweise zur Erstellung eines Sozialkonzeptes (§ 6 GlüStV).
- Von der **äußeren Gestaltung der Spielhalle** darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
 - Als **Bezeichnung** für den Betrieb ist lediglich das Wort „**Spielhalle**“ zulässig.

- In einer Spielhalle sind
 1. der **Abschluss von Lotterien und Wetten**,
 2. das **Aufstellen**, Bereithalten oder die Duldung von **technischen Geräten zur Bargeldabhebung**, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
 3. **Zahlungsdienste** nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011, in der jeweils geltenden Fassung **unzulässig**.
- Der **Haupteingang** der Spielhalle muss verschließbar sein.
- Der **Eingangsbereich** muss während der Öffnungszeiten der Spielhalle ständig begehbar sein, um die Unabhängigkeit zu anderen Betrieben aus gewerberechtlicher Sicht zu gewährleisten.
- Während der Betriebszeiten muss eine **Aufsicht** zur Verfügung stehen.
- Es sollte eine ausreichende **Videoüberwachung** der Spielfläche und des Eingangsbereichs installiert werden. Außerdem kann es erforderlich sein, dass bei der Aufsicht ein optisches Signal erscheint, um das Betreten der KundInnen der Spielhalle/n erkennbar zu machen.

Die angegebenen Hinweise aufgrund des Inkrafttretens des GlüStV sowie des AG GlüStV NRW mit Wirkung vom 01.12.2012 sind zunächst vorübergehend und könnten möglicherweise noch ergänzt werden.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag sowie die Grundrisszeichnungen bei der Antragstellung ein. Die weiteren Unterlagen können im laufenden Antragsverfahren nachgereicht werden.

Herr Eickhoff (Tel. 455-3230) steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können zu den nachfolgenden Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung persönlich ins Ordnungsamt auf der Am Rathaus 1, 2. Etage, Zimmer B.221, kommen.

Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:30 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr und mit Terminvereinbarung.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt.

(Stand: Januar 2023)